

*z.H. Frau Todzi*

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hillersleben  
vertreten durch den Gemeindegemeinderat  
über d. Vorsitzende Frau Mohr,  
Breite Str. 22 a, in 39343 Hillersleben

- Eigentümer-

und

der Gemeinde Hillersleben  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jeziorski,  
Gemeindeverwaltung, Freiheit 16, 39343 Hillersleben

- Nutzer-

wird über den kirchlichen Friedhof folgender

### **Nutzungs- und Verwaltungsvertrag**

abgeschlossen:

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hillersleben als Eigentümerin das im Grundbuch von Hillersleben Blatt 333 eingetragenen Friedhofes der Gemarkung Hillersleben Flur 4 mit dem Flurstück 12/57 in Größe von insgesamt 3326 qm überläßt diesen, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, unentgeltlich der Gemeinde Hillersleben zur Verwaltung und Nutzung.

#### **§ 2 Eigentums- und Nutzungsrechte**

Die auf dem Friedhof befindliche kircheneigene Gebäude, wie z.B. Geräteraum, Kreuzgang etc., sind in diesem Vertrag mit erfaßt. Die auf dem Gelände befindliche Trauerhalle ist Eigentum der Gemeinde Hillersleben.

Die Eigentums- und Nutzungsrechte und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen, wie bauliche Unterhaltung etc., wird in Abstimmung der Kirchengemeinde von der Gemeinde Hillersleben vorgenommen.

Der Zugang des kircheneigenen Gebäudes wird ebenfalls der Kirchengemeinde im bisherigen Umfang gewährt.

#### **§ 3 Gewährleistung**

Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundstücks (auch u. a. der Zuwege, Ver- und Entsorgung etc.). Der Zustand des Vertragsgegenstandes ist den Vertragspartner bekannt.

#### § 4

#### Verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten

- (1) Die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes werden von der Gemeinde Hillersleben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Überlassung Gelten die bisher gültigen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung gelten so lange weiter, bis die Gemeinde Hillersleben in Abstimmung mit der Kirchengemeinde selbst eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung erlassen hat.
- (3) Die Gemeinde Hillersleben tritt in sämtliche Pflichten der Kirchengemeinde ein, die Dritten gegenüber, insbesondere den Grabstelleneinhabern, aufgrund der bisherigen Ordnung bestehen.

#### § 5

#### Unterhaltung

Die Gemeinde Hillersleben ist verpflichtet, den Friedhof würdig instand zu halten. Trauerfeiern und Beisetzungen können auf dem Friedhof weiterhin nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden.

Die Gemeinde Hillersleben verpflichtet sich, auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle alles zu untersagen, was dazu dienen könnte, den christlichen Glauben und die Evangelische Kirche herabzuwürdigen oder anzugreifen.

#### § 6

#### Versicherung

- (1) Die Gemeinde Hillersleben verpflichtet sich, die vorhandene Friedhofskapelle in ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Zustand zu erhalten und bei einer leistungsgerechten konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer und Wasser zu versichern und die Friedhofskapelle im Falle der Zerstörung binnen längsten zwei Jahren wieder herzustellen.
- (2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, das Innere der Friedhofskapelle mit christlichen Ausstattungsgegenständen, wie Altar, Kreuz usw. zu versehen. Im übrigen bedarf die Inneneinrichtung der Kapelle und deren Ausmalung und Anbringung von Sprüchen jederzeit der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Friedhofskapelle für Trauerfeiern und anderen kirchlichen Feiern zu benutzen.
- (4) Bei der Festlegung der Nutzungszeiten soll ein Einvernehmen zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde Hillersleben hergestellt werden.

## § 7

### Abstimmungen und Änderungen

Die Gemeinde Hillersleben verpflichtet sich, bei einer Änderung der Gestaltung der Friedhofsanlage sowie bei grundsätzlichen Änderungen der Friedhofssatzung das Benehmen der Kirchengemeinde herzustellen.

## § 8

### behördliche Auflagen und Aufgaben

- (1) Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Friedhofsgrundstück betreffen, trägt die Gemeinde Hillersleben. Sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.
- (2) Die Gemeinde Hillersleben stellt die Kirchengemeinde des von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümerin des o. g. Grundstücks geltend gemacht werden könnten. Die Gemeinde Hillersleben ist auch verantwortlich für die Verkehrssicherheit des überlassenen Grundstücks.

## § 9

### Rückgabe, Vertagsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer in der die Grundstücke als Friedhof gewidmet sind, geschlossen.
- (2) Über die Schließung des Friedhofes und die Entwidmung des Grundstücks als Friedhof entscheidet die Gemeinde Hillersleben in Abstimmung mit der Kirchengemeinde. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten und den Ablauf einer angemessenen Pietätsfrist voraus.
- (3) Das Grundstück ist bei Vertragsende von der Gemeinde Hillersleben an die Kirchengemeinde in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Auf Verlangen der Kirchengemeinde hat die Gemeinde Hillersleben auf ihre Kosten die Gräber abzuräumen und die Friedhofskapelle und andere Baulichkeiten auf dem Friedhof (auch Friedhofsmauer) abzureißen.

## § 10

### Schlußbestimmungen

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Das gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages.

Hillersleben, den . . 1999  
für die Kommunalgemeinde

*Christi*  
Bürgermeister  
  
(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Hillersleben, den 19.7.1999  
für die Kirchengemeinde  
-Gemeindegemeinderat-

*Ullrich*, Vorsitzende  
*Hoffmann*, Mitglied  
*Hoffmann*, Mitglied



Auf Grund des Gemeindegemeinderats-Beschlusses  
vom 17.05.99, kirchenaufsichtlich genehmigt  
Tgb. Nr. .... Magdeburg, den 29.05.99  
Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

L.S.

*Hoffmann*